

16.03.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 7 der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Für den Fall, daß der Bundesrat nicht der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post folgt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, wird hilfsweise beantragt, den Gesetzentwurf in folgender Fassung einzubringen:

Vorblatt: (wie Drucksache 595/87)

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen
(Eisenbahnkreuzungsgesetz)

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird wie folgt geändert:

In § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Freie und Hansestadt Hamburg hinsichtlich der Straßenüberführungen, die am 1. Januar 1964 bestanden haben und die vor dem 1. Januar 1988 nicht wesentlich geändert oder ergänzt worden sind, wie eine Gemeinde behandelt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Begründung
(wie Drucksache 595/87)

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1
(wie Drucksache 595/87)

zu Artikel 2
Die Änderung soll mit Wirkung zum 1. Januar 1988 in Kraft treten.